



Entwurf GESETZENTWURF
GE/19
Datum: 26. JAN. 1993
27. Jan. 1993

zur
Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird. (BMWF GZ 68.336/6-1/B/5A/92)

ad § 9 (1) b/ bb

Entwurf :

" eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten , das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw....."

Stellungnahme :

Eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches halten wir nicht für sinnvoll, da der "erweiterte Prüfungsstoff" (eines weiteren Prüfungsfaches) eine Erschwerung, aber keine qualitative Verbesserung für das zu erwerbende Diplom bedeutet.

Begründung : Eine weitere Diplomprüfung kann nur bestätigen, was während des Studiums als Lehrangebot offeriert wurde - nicht mehr.

ad § 9 (1) c

Entwurf : " In den Kombinationspflichtigen Lehramtsstudien (§2 -abs. 5) ist überdies eine kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat aus zwei Prüfungsfächern nach Wahl des Kandidaten, die als Schwerpunkte der zweiten Studienrichtung anzusehen sind, abzulegen.

Stellungnahme : Wir lehnen diesen Zusatz zur bestehenden Studienordnung der Studienrichtungen Gestaltungslehre : Kunsterziehung / Werkerziehung / Textiles Gestalten unter dem bereits bestehenden Fächerkanon ab.

Die Qualifikation eines Diplomanden kann nicht unter dem Kriterium einer zusätzlichen Diplomprüfung aufgewertet werden, sondern nur dadurch, daß redundante (d.h. aus dem Verlauf der gesellschaftlichen / künstlerischen Anforderungen bereits überholte) Veranstaltungen durch unmittelbar fachlich adäquate ersetzt werden. Nur eine Strukturbereinigung des Lehrplans kann das gewährleisten.



ad § 10 / 3 / (6)

Entwurf :

" Sie hat die allgemeine pädagogische , die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und die EDV-Grundausbildung zu umfassen.

Entgegnung / Vorschlag:

In der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) sehen wir ein unterstützendes Instrumentarium administrativer und organisatorischer Art.

In diesem Sinn wird sie von Studenten im Arbeitsprozeß als Kommunikationsgefäß verstanden und bereits selbstverständlich für deren Studium eingesetzt.

Darüberhinaus geben wir zu bedenken, daß die EDV als solche kein Instrument künstlerisch - wissenschaftlichen Vermittelns sein kann.

Um eine gesellschaftlich relevante Position von Kunst vermitteln zu können, sollte eine Novelle ein eigens erarbeitetes Programm für die Verwendung von computerunterstützter Kunstvermittlung im allgemeinen und für die Verwendung elektronischer Medien in der bildenden Kunst im speziellen beinhalten.

Stangl René
Hochscülerschafft an der Hochschule
für angewandte Kunst / Wien
O. kokoschkapl 3

